

Paulokat, Ute

Urheberrechtliche Rahmenbedingungen von Open Access am Beispiel des Dokumentenservers pedocs

Frankfurt a.M. : DIPF 2008, 43 S.



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Paulokat, Ute: Urheberrechtliche Rahmenbedingungen von Open Access am Beispiel des Dokumentenservers pedocs. Frankfurt a.M. : DIPF 2008, 43 S. - URN: urn:nbn:de:0111-dipf-35272
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-dipf-35272>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

DIPF | Leibniz-Institut für
Bildungsforschung und Bildungsinformation
Frankfurter Forschungsbibliothek
publikationen@dipf.de
www.dipfdocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Urheberrechtliche Rahmenbedingungen von Open Access am Beispiel des Dokumentenservers *pedocs*

Abschlussarbeit im Rahmen der Fortbildung zur
Wissenschaftlichen Dokumentarin / Information Specialist
am Institut für Information und Dokumentation,
Fachhochschule Potsdam

vorgelegt von
Ute Paulokat

Thematischer Schwerpunkt:
Management-Grundlagen für Informationsspezialisten

Dozentin: Christina Thomas

Gruppe II/2008

Frankfurt/Main, August 2008

Abstract

Vor dem Hintergrund der Novellierung des deutschen Urheberrechts zum 1. Januar 2008 und den damit verbundenen Implikationen für das Open Access-Paradigma werden in der Abschlussarbeit die rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen von Open Access-Publikationen untersucht und anhand von Fallbeispielen und spezifischen Problemfällen Leitlinien entwickelt, wie mit den Inhalten des im Fachportal Pädagogik eingebetteten Fachrepositories *pedocs* umzugehen ist.

Nach einer kurzen Einführung in das Thema Open Access, bei dem neben einer Definition auch der Hintergrund, die Geschichte und die wesentlichen Strategien der Idee dargestellt werden, wird der Volltextserver *pedocs* mit seinen grundsätzlichen Zielen, Vorgehensweisen und Besonderheiten vorgestellt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht eine Betrachtung des deutschen Urheberrechts im Hinblick auf das Open Access-Prinzip. Hierbei werden vor allem die Auswirkungen der jüngsten Urheberrechtsnovelle hervorgehoben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in Empfehlungen und Ratschläge über rechtliche Möglichkeiten bei Erst- und Zweitveröffentlichungen verschiedener Dokumententypen in einem Dokumentenserver wie *pedocs* ein. Neben schon durchgeführten Maßnahmen zur Gewährung der Rechtssicherheit werden auch Problemfälle und mögliche Strategien aufgezeigt.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Open Access: Freier Zugang zu Wissen.....	6
2.1	Definition.....	6
2.2	Hintergrund.....	7
2.3	Geschichte.....	8
2.4	Open Access-Strategien.....	9
3	pedocs: Volltexte für die Erziehungswissenschaft.....	10
3.1	Software.....	11
3.2	Service- und Beratungsinfrastruktur.....	11
3.3	Distribution/ Vernetzung.....	11
3.4	Impact factor und Renommee.....	12
3.5	Qualitätssicherung.....	12
3.6	Rechtliche Fragen.....	13
4	Das (neue) Urheberrecht und seine Bedeutung für Open Access.....	14
4.1	Das Urheberrecht.....	14
4.2	Das Urheberrecht und die Open Access-Idee.....	15
4.3	Welche Auswirkungen hat der "Zweite Korb" für Open Access?.....	17
4.3.1	Bisherige Situation.....	18
4.3.2	Der zweite Korb.....	19
4.3.3	Bewertung.....	20
4.4	Sonstige relevante Urheberrechtsregelungen.....	22
5	Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für Open Access-Publikationen in <i>pedocs</i>	23
5.1	Maßnahmen zur Content-Gewinnung durch Rechtsübertragung.....	23
5.2	Maßnahmen zur Gewährung der Rechtssicherheit.....	24
5.3	Information und Beratung über rechtliche Möglichkeiten.....	25
5.3.1	Erstveröffentlichungen/ Neuverträge (ab 2008).....	26
5.3.2	Zweitveröffentlichung in Open Access: Beiträge in Zeitschriften, Sammelwerke und Zeitungen.....	27
5.3.3	Zweitveröffentlichung in Open Access: Monografien (1995 – 2007).....	28
5.3.4	Zweitveröffentlichung in Open Access: Monografien (1966-1994).....	28
5.3.5	Zweitveröffentlichung in Open Access: Vergriffene Werke.....	28
5.4	Problemfälle und Strategien.....	29
5.4.1	Verwaiste Werke.....	29
5.4.2	Verlagsversionen.....	29
5.4.3	Verlagsverhandlungen.....	30
5.4.4	Rechtsexpertise.....	31
5.5	Weitere Ideen.....	31
6	Zusammenfassung und Ausblick.....	33
7	Literaturverzeichnis.....	36
8	Anhang.....	39
8.1	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) – ab dem 1. Januar 2008 geltende Fassung – (Auszug).....	39
8.2	Rundschreiben an Wissenschaftler.....	42
	Erklärung.....	43

1 Einleitung

Die Open Access-Bewegung verlangt umfassenden und freien Zugang zu weltweiten Informationen für Zwecke der Bildung und Wissenschaft und trägt damit seit einigen Jahren zu einem dynamischen Wandel innerhalb der wissenschaftlichen Publikationslandschaft bei. Sowohl der sogenannte "grüne" als auch der "goldene Weg" ziehen nicht nur neue Veröffentlichungs- und Geschäftsmodelle nach sich, sondern auch eine heftig geführte Debatte beispielsweise um die Anwendung und Auslegung des Urheberrechts innerhalb des Open Access-Konzepts. In dieser Diskussion stehen sich die Interessen(-vertreter) von Autoren, Wissenschaftlern und Verlagen gegenüber. Das *Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"*¹ beispielsweise plädiert in seiner "Göttinger Erklärung"² für die Open Access-Idee und ist von der jüngsten Novellierung des deutschen Urheberrechts im Herbst 2007 enttäuscht: Das Ziel eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts wurde zu Gunsten eines "wissenschaftsverlagsfreundlichen" Urheberrechts verfehlt, heißt es.³ Während die Hoffnungen nun auf einem geplanten "Dritten Korb" ruhen, versucht man sich mit den derzeitigen Bedingungen möglichst gewinnbringend zu arrangieren. Doch sind die Verwirrung angesichts der Neuerungen des Urheberrechts und die damit verbundene Unsicherheit bezüglich ihrer Konsequenzen hinsichtlich Open Access-Veröffentlichungen bei AutorInnen, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen, vor allem aber bei den BetreiberInnen von Repositorien groß. *pedocs* (Pedagogical Documents)⁴ ist ein solches Repository, genau gesagt ein ins *Fachportal Pädagogik*⁵ integrierter disziplinärer Dokumentenserver für die Bereiche Pädagogik und Erziehungswissenschaften. Er bündelt elektronische Volltexte der Bildungsforschung und Erziehungswissenschaft, sichert diese langfristig und benennt dabei Qualitätsmerkmale. Als fachliches Repository will *pedocs* hochwertigen, frei verfügbaren Content als e-Ressourcen zur Verfügung stellen und gleichzeitig durch sein Präsentations- und Distributionskonzept sowie publikationsunterstützende Werkzeuge AutorInnen und Verlagen ein attraktives Umfeld für Open Access-Publikationen und Zweitveröffentlichungen bieten. Eine aktuelle Herausforderung für *pedocs* ist die Akquisition dieses Contents. In diesem Zuge muss sowohl gegenüber

¹ <http://www.urheberrechtsbuendnis.de>

² <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/GE-Urheberrecht-BuW-Mitgl.pdf>

³ vgl. Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 19

⁴ <http://www.pedocs.de>

⁵ <http://www.fachportal-paedagogik.de>

der wissenschaftlichen Community als auch gegenüber den Verlagen Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit geleistet werden. Dies kann nur gelingen, wenn Klarheit über verschiedene Geschäftsmodelle, Strategien der Qualitätssicherung und vor allem über die rechtlichen Rahmenbedingungen herrscht. Insbesondere der Rechtssicherheit kommt eine Schlüsselrolle bei der Frage nach den Spielräumen von Open Access zu. Dass sie sowohl für die Betreiber von Repositorien als auch für AutorInnen von nicht zu überschätzender Bedeutung ist, zeigt die Wichtigkeit des Themas und begründet die Fokussierung dieser Arbeit darauf.

Um die allgemeine Unsicherheit bezüglich der Urheberrechtsproblematik hinter sich lassen zu können, ist es erforderlich, die Novelle intensiv auf ihre Implikationen hinsichtlich Open Access zu durchleuchten und sowohl für konkret vorliegende Beispiele als auch für zukünftige (Problem-)Fälle verbindliche Richtlinien zu erarbeiten.

Der erste Abschnitt dieser Arbeit führt kurz in ihren übergeordneten Zusammenhang ein: Es wird die Frage beantwortet, worum genau es sich bei Open Access handelt, wie, aus welchen Beweggründen und mit welchen Zielen die Idee entstand und welche Strategien, Modelle und Methoden bei der Realisierung von Open Access zu beachten sind.

Nach diesem einleitenden Teil wird in einer knappen Übersicht der Dokumentenserver *pedocs* vorgestellt und kurz auf die damit verbundenen wesentlichen Aspekte hinsichtlich technischer, organisatorischer, qualitätssichernder und rechtlicher Fragestellungen verwiesen.

Letztere rekurrieren auf die grundlegende Problematik, die in dieser Arbeit verhandelt werden soll und die in einem dritten Schritt dargestellt wird: Was sagt das deutsche Urheberrecht im Hinblick auf Open Access? Was hat sich bei der Novellierung des Urheberrechts geändert und welche Konsequenzen haben die aktuellen Rechtsvorschriften insbesondere für Dokumentenserver bzw. Fachrepositorien?

Im Anschluss daran soll ein Rahmenplan entwickelt werden, der umreißt, was bei der Content-Akquisition für *pedocs* aus urheberrechtlicher Sicht zu beachten ist: Welche Texte dürfen unbedenklich bzw. unter welchen Voraussetzungen eingestellt und damit (zweit-)veröffentlicht werden? Wer muss um Erlaubnis gefragt werden? Welche Rechte besitzen die Autoren bzw. wie können sie mit diesen umgehen? Welche Fassungen dürfen verwendet werden?

2 Open Access: Freier Zugang zu Wissen

2.1 Definition

Open Access steht für freien, für die NutzerInnen kostenlosen Zugang zu Wissen, insbesondere zu dem Wissen, das mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde⁶. Die Idee dahinter ist die "Vision von einer umfassenden und frei zugänglichen Repräsentation von Wissen"⁷, also die Vorstellung, dass Forschende, Lehrende, Studierende oder sonst Interessierte sich ohne jegliche Zugangsbeschränkungen jederzeit von jedem Ort der Welt aus über wissenschaftliche Forschungen und Erkenntnisse mit Hilfe von online verfügbarer Literatur informieren können. Die dahingehende Erklärung der *Budapest Open Access Initiative* (BOAI)⁸ fungiert als eine Art Gründungsmanifest der weltweiten Open Access-Bewegung und definiert ihr Ziel folgendermaßen:

"Frei zugänglich im Internet sollte all jene Literatur sein, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Erwartung, hierfür bezahlt zu werden, veröffentlichen. (...) Open access meint, dass diese Literatur kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte, so dass Interessierte die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren jenseits von denen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind."⁹

Dieser freie Informationszugang sei unerlässlich, so die Open Access-Befürworter, um die Informationsversorgung sicherzustellen, den Publikations- und Kommunikationsprozess zu beschleunigen, kollaborative, internationale und interdisziplinäre Forschungsarbeit zu ermöglichen und damit den wissenschaftlichen Fortschritt sowie die Pluralität in der Wissenschaft zu sichern und die Forschungseffizienz zu fördern:

"Die unbeschränkte Bereitstellung von Informationen und Ideen führt zu einer höheren Verbreitung von Wissen, was wiederum tendenziell die Produktion neuen Wissens effizienter bewirken kann als das traditionelle auf Ausschließlichkeitsrechten aufbauende System."¹⁰

⁶ vgl. Lossau: Der Begriff "Open-Access", S. 18

⁷ Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22. Oktober 2003: http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf

⁸ <http://www.soros.org/openaccess/g/index.shtml>

⁹ Budapest Open Access Initiative vom 17. Januar 2002:

<http://www.soros.org/openaccess/g/read.shtml>

¹⁰ Spindler: Rechtliche Rahmenbedingungen, S. I

Je freier der Zugriff auf Wissen sei, so die These von Rainer Kuhlen, desto höher wird nicht nur die "Produktivitätsrate der Wissenschaft", sondern in diesem Zuge auch die "Innovationsrate der Wirtschaft und damit im Gefolge die Prosperität der Gesellschaft insgesamt"¹¹. Für Open Access spricht außerdem nicht nur die schnelle, kostengünstige und weltweite Distribution wissenschaftlicher Ergebnisse, sondern auch deren gute Auffindbarkeit und damit die erhöhte Sichtbarkeit und Zitierhäufigkeit von Dokumenten.¹²

2.2 Hintergrund

Zwei Aspekte trugen maßgeblich zur Entwicklung des Open Access-Gedankens bei: Zum einen waren im Zuge der digitalen Revolution mit dem Internet und den modernen Informations- und Kommunikationstechnologien die technischen Bedingungen für einen barrierefreien und uneingeschränkten Zugang zu Informationen überhaupt erst geschaffen. Sie veränderten das Publikations- und auch das Forschungsverhalten vieler Wissenschaftler, insbesondere in den Naturwissenschaften, und zwar vor allem auch im Hinblick auf ihre Publikationsfrequenz.

Zum anderen sorgte die sogenannte "Zeitschriftenkrise"¹³, also der exorbitante Anstieg der Preise für Zeitschriften, insbesondere in den Natur- und Lebenswissenschaften, seit Mitte der 1990er Jahre dafür, dass wissenschaftliche Bibliotheken und Informationseinrichtungen aus Kostengründen teilweise nicht mehr in der Lage waren, alle relevanten Informationsquellen und –medien der Forschung zur Verfügung zu stellen. Parallel zur steigenden Literaturproduktion geriet die optimale Literaturversorgung in Gefahr. Eine paradoxe Situation zwischen "Toll Access oder Open Access"¹⁴:

"Noch nie stand der Wissenschaft eine solche Plattform zur Wissensvernetzung zur Verfügung, wie sie das Internet bietet; doch zugleich geht die Übertragung des traditionellen Publikationswesens auf den Cyberspace mit exklusiven Zugriffsrechten einher."¹⁵

¹¹ Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 457

¹² vgl. zu den Vorteilen von Open Access z.B. Blum: Open Access, S. 63f. und außerdem Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 465: "Was die Zitierhäufigkeit bzw. den Impact-Faktoren angeht, an dem Wissenschaftler in erster Linie interessiert sind, so ist durch viele Studien eindeutig belegt, dass die Wahrscheinlichkeit, über Open-Access-Publikationen wahrgenommen zu werden höher ist als in proprietären Zeitschriften, bei denen es in der Regel Zugriffsbeschränkungen mit Verknappungsfolgen gibt."; Kuhlen verweist hier auf die Arbeiten von Marie McVeigh (<http://scientific.thomsonreuters.com/press/experts/marie-mcveigh/>) und auf *OpCit, The Open Citation Project*: <http://opcit.eprints.org>

¹³ Vgl. hierzu z.B. Mittler: Open Access zwischen E-Commerce und E-Science, S. 163f.

¹⁴ Sietmann: Quo vadis, S. 14

¹⁵ Sietmann: Quo vadis, S. 12

Gleichzeitig wuchs der Unmut über die Mehrfachsubventionierung wissenschaftlicher Publikationen durch die öffentliche Hand: Ergebnisse von Forschungen, die mit Steuergeldern finanziert werden (z.B. Gehälter für Forscher, und redaktionelle Überarbeitungen, Infrastruktur, etc.), müssen nach ihrer Veröffentlichung, für die teilweise ebenfalls noch einmal öffentliche Gelder aufgebracht werden müssen (z.B. Druckkostenzuschüsse oder Gutachter), wieder von Bibliotheken mit Steuergeldern "zurückgekauft" werden. Diese alten Strukturen sollen durch die Forderungen des Open Access-Paradigmas mit seiner Vorstellung von Gemeingütern (*common goods*)¹⁶ durchbrochen werden.¹⁷

2.3 Geschichte

Die ersten Server, auf denen Preprints kostenfrei zugänglich gemacht wurden, entstanden Anfang der 1990er Jahre.¹⁸ Um Metadatenstandards zur serverübergreifenden Recherche zu entwickeln, wurde 1999 die *Open Archives Initiative (OAI)*¹⁹ gegründet. Im Jahr 2000 rief die *Public Library of Science (PLoS)*²⁰ zu einer Freigabe aller elektronischen Texte nach einem halben Jahr auf. Im Dezember 2001 wiederum schlossen sich verschiedene internationale Wissenschaftler aus den Geistes- und Naturwissenschaften zusammen und forderten in der oben zitierten *Budapest Open Access Initiative* freien und unentgeltlichen Zugang zu wissenschaftlichen Arbeiten im Internet. Dieser Erklärung folgte im Juli 2003 das *Bethesda Statement on Open Access Publishing*²¹, das von VertreterInnen verschiedener Fördereinrichtungen, Bibliotheken, Verlage und Fachgesellschaften unterzeichnet wurde. Das dritte wichtige Dokument der Open Access-Bewegung ist die *Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen* vom Oktober 2003²². Hier verpflichteten sich namhafte europäische und amerikanische Forschungsorganisationen und Universitäten zur Weiterentwicklung und Bestärkung des Open Access-Gedankens, zum einen durch die Entwicklung und Bereitstellung einer gut funktionierenden und auf Open Access ausgerichteten Infrastruktur, zum anderen durch das Einwirken auf

¹⁶ Spindler: Rechtliche Rahmenbedingungen, S. I

¹⁷ vgl. zu dieser Problematik zum Beispiel Gradmann: Finanzierung von Open-Access-Modellen

¹⁸ Zur Geschichte der Open Access-Bewegung siehe z.B. Schirnbacher: Open Access – ein historischer Abriss

¹⁹ <http://www.openarchives.org/>

²⁰ <http://www.plos.org/>

²¹ <http://www.wsis-si.org/mdpi-bethesda.pdf>

²² Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22. Oktober 2003: http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf

MitarbeiterInnen, StipendiatInnen oder andere AutorInnen, nach Open Access-Prinzipien zu publizieren.

2.4 Open Access-Strategien

Open Access lässt sich über zwei unterschiedliche Strategien verfolgen²³:

Bei dem sogenannten "goldenen Weg"/ "Golden Road" handelt es sich um das Publizieren von wissenschaftlichen Texten in speziellen Open Access-Zeitschriften oder –Verlagen.²⁴ Der Unterschied zu Erstveröffentlichungen in herkömmlichen Verlagen oder auch konventionellen Online-Zeitschriften besteht dabei allein in den offenen, also barrierefreien und kostenlosen Zugriffsmöglichkeiten. Davon abgesehen wird auch in Open Access-Zeitschriften und –Verlagen in der Regel ein Publikationsvertrag mit dem Verlag abgeschlossen, der die Nutzungsrechte und -bedingungen regelt, und es finden Qualitätssicherungsprozesse wie z.B. Peer Review-Verfahren statt.

Über den "grünen Weg"/ "Green Road"²⁵ hingegen werden in der Regel bereits publizierte oder noch zur Publikation vorgesehene Texte zweitverwertet, indem sie beispielsweise in institutionelle oder disziplinäre Repositorien eingespeist werden.²⁶ Diese Parallel-Bereitstellung umfasst vor allem qualitätsgeprüfte Postprints oder deren Vorabversionen, die Preprints. Indem bei Repositorien die eingestellten Dokumente einem festgelegten Qualitätsanspruch genügen müssen, unterscheidet sich diese Form des "Self-Archiving" von dem sogenannten "Self-Posting", womit eine reine Selbstpublikation durch die Hinterlegung von eigenen Dokumenten auf der persönlichen Homepage gemeint ist.

²³ An manchen Stellen wird außerdem von einer dritten Option, dem sogenannten grauen Weg gesprochen, womit die Bereitstellung von grauer Literatur, also Schriften, die nicht über herkömmliche Vertriebswege verbreitet werden, im Open Access gemeint ist. Allerdings ist die Frage, ob "mit dem grauen Weg tatsächlich eine eigene Open-Access-Strategie vorliegt oder nicht vielmehr eine Sonderform des grünen oder goldenen Weges, (...) ebenso umstritten wie die Frage, ob die entgeltfreie Bereitstellung grauer Literatur über das Internet überhaupt einen Fall von Open Access darstellt." (Informationsplattform open-access.net: http://open-access.net/de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/openaccessstrategien/)

²⁴ Eine Liste von Open Access-Journalen findet man bei DOAJ – Directory of Open Access Journals: <http://www.doaj.org/>

²⁵ Vgl. Müller/ Schirnbacher: Der "Grüne Weg zu Open Access"

²⁶ Listen von Open Access-Repositorien finden sich bei Open DOAR (<http://opendoar.org/index.html>) und ROAR (<http://roar.eprints.org/index.php>).

3 pedocs: Volltexte für die Erziehungswissenschaft

Während mit Open Access-Zeitschriften und –Verlagen der "goldene Weg" beschritten wird, spielen beim "grünen Weg" also vor allem institutionelle und disziplinäre Repositorien eine Rolle. Um ein solches disziplinäres Repository für die Pädagogik und die Erziehungswissenschaft handelt es sich bei *pedocs*, dem Dokumentenserver des *Fachportals Pädagogik*.²⁷

Das Ziel von *pedocs* ist die Bereitstellung von elektronischen Volltexten der Bildungsforschung und der Erziehungswissenschaft im Rahmen eines eingeführten Fachportals mit großer Reichweite und Zielgruppenabdeckung. Gesammelt wird ein breites Spektrum an Publikationsarten, das von Erstpublikationen ohne Verlagsbeteiligung über Pre- und Postprints sowie Wiederveröffentlichungen vergriffener Printausgaben bis hin zu Qualifizierungsschriften und sogenannter "Grauer Literatur" reicht. Theoretisch wäre es zukünftig auch möglich, durch das Hosting von Zeitschriften und Sammelwerken in Teilen auch den goldenen Weg zu begehen. Ein weiterer Inhaltsschwerpunkt werden wissenschaftliche, audiovisuelle Primärdaten für die Unterrichts- und Schulforschung sein, die über *pedocs* rechtssicher und überregional verfügbar gemacht werden sollen.

Trotz der umfassenden Befürwortung und Unterstützung von Open Access kursieren gerade in der sozial- und geisteswissenschaftlichen Fachcommunity nach wie vor auch Skepsis und Vorbehalte gegenüber dieser neuen Idee.²⁸ Um von den potentiellen NutzerInnen akzeptiert und angenommen zu werden, ist daher fachbezogene Information und Aktivierung der erziehungswissenschaftlichen Fachcommunity im Hinblick auf Open Access und das Repository *pedocs* nötig. Zudem ist es unerlässlich, bei der Etablierung eines Dokumentenservers einen hohen Qualitätsstandard der Beiträge zu garantieren, tragbare Finanzierungsmodelle sowie organisatorische Regelungen für die Content-Prüfung und den Serverbetrieb zu entwickeln. Nicht zuletzt müssen die rechtlichen Grundlagen für Publikationen nach dem Open Access-Paradigma sichergestellt werden.

²⁷ Das *pedocs*-Projekt startete offiziell am 1. August 2008 und befindet sich deswegen derzeit in der Konzeptionsphase. Bei der jetzigen Version handelt es sich noch um einen voll funktionsfähigen Prototypen, nach und nach werden jedoch die vorgesehenen Services auf- und ausgebaut.

²⁸ vgl. z.B. DFG: Publikationsstrategien im Wandel?; Weishaupt: Der freie Zugang zum Wissen; Wendt/Patjens: Auswertung zur Online-Umfrage

3.1 Software

Für eine vertrauenswürdige Dokumentenserverstruktur soll ein interoperables technisch-administratives Repositorysystem aufgebaut werden. Der Grundstein hierfür wurde durch den Ausbau und die Öffnung des bibliothekarischen Dokumentenverwaltungssystems OPUS gelegt. Da dieses Dokumentenserversystem ursprünglich auf die Verwaltung von institutionellen Repositorien wie Hochschuldokumentenservern zugeschnitten ist, musste es an die Belange eines überinstitutionellen Anwendungsfalls angepasst werden, wobei entsprechend modifizierte und erweiterte Module genutzt wurden.

3.2 Service- und Beratungsinfrastruktur

Mit dem Dokumentenserver *pedocs* wird eine beratende und unterstützende Infrastruktur für AutorInnen im Internet bereitgestellt werden. Wenn diese selbst nicht über das nötige Know-how verfügen, fungieren die *pedocs*-MitarbeiterInnen als Ansprechpartner und geben Hilfestellungen für eine Open Access-Veröffentlichung. Zur Vervollständigung des Serviceangebots ist die Adaption von vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen publikationsunterstützenden Werkzeugen geplant, die in den pädagogischen Kontext integriert werden sollen.

3.3 Distribution/ Vernetzung

Um die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der eingestellten Publikationen zu gewährleisten, werden verschiedene Distributionsschienen bedient: *pedocs* ist als erstes in die Struktur der Virtuellen Fachbibliothek Pädagogik (*Fachportal Pädagogik*) eingebettet. *pedocs*-Dokumente werden zudem in der *FIS Bildung-Literaturdatenbank*²⁹ bibliografisch verzeichnet. Über diese Schnittstelle kann man die Inhalte von *pedocs* auch über den *Deutschen Bildungsserver*³⁰ sowie über verschiedene www-Suchmaschinen wie z.B. *google* recherchieren. Im Zuge der Langzeitarchivierung werden sie an die Deutsche Nationalbibliothek gemeldet und sind in deren OPAC sichtbar. Indem die *pedocs*-Daten außerdem an sogenannte OAI-Server weitergegeben werden, werden weitere wichtige Knotenpunkte zur Recherche wissenschaftlich relevanter Literatur wie z.B. *BASE*³¹ oder *OAster*³² erreicht.

²⁹ http://www.fachportal-paedagogik.de/fis_bildung/fis_datenbank.html

³⁰ <http://www.bildungsserver.de>

³¹ <http://www.base-search.net/>

³² <http://www.oaister.org/>

3.4 Impact factor und Renommee

Dem hohen *impact factor* und dem damit verbundenen Renommee, über das etablierte Fachverlage und –zeitschriften verfügen, kann ein Open Access-Server mit Hinweis auf einen großen Verbreitungsfaktor, eine gute Sichtbarkeit und damit eine hohe Wahrnehmung begegnen. Indem der Nachweis von *pedocs*-Dokumenten sowohl in Bibliothekskatalogen als auch in wissenschaftlichen Online-Suchmaschinen oder den gängigen www-Suchmaschinen erfolgt, ist sogar ein höherer Verbreitungsfaktor als durch die klassischen Bibliothekskataloge möglich. Außerdem hat eine im Januar/Februar 2007 durchgeführte Online-Umfrage unter NutzerInnen und NichtnutzerInnen des *Fachportals Pädagogik*³³ gezeigt, dass dem Portal nicht nur ein ausgesprochen gutes Zeugnis ausgestellt wird, das als Indikator für das hohe Ansehen der Plattform gesehen werden muss, sondern dass diese Anerkennung auch im Hinblick auf das Renommee, das der *pedocs*-Server zukünftig erlangen möchte, eine ausgezeichnete Ausgangsposition ist.³⁴

3.5 Qualitätssicherung

Die Vergabe von URNs im Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek ist ein wichtiger Beitrag, um die Beständigkeit, die Wahrung von Integrität und Authentizität sowie die Zitationssicherheit der eingestellten Erstveröffentlichungen zu gewährleisten. Die Ressourcen werden künftig im Rahmen von *kopal*³⁵ langfristig archiviert.

Bei *pedocs* erleichtern nicht nur Metadaten und inhaltliche Erschließung die Suche, auch geprüfte (z.B. peer reviewed) und ungeprüfte Materialien werden klar voneinander abgegrenzt.³⁶ Dies ermöglicht dem Nutzer, das Qualitätsniveau einer Publikation einzuschätzen und seine Suche beispielsweise auf geprüfte Dokumente oder auf "Graue Literatur" einzuschränken.

³³ Wendt/Patjens: Auswertung zur Online-Umfrage

³⁴ Zudem motivierten die Auswertungen besagter Umfrage explizit und uneingeschränkt zur Einrichtung eines Dokumentenservers, weil zum einen ein "breites Publikationsaufkommen (...) für einen neu einzurichtenden erziehungswissenschaftlichen Dokumentenserver" zu erwarten ist und zum anderen die "ausgesprochen positiven Resonanz auf der Bereitstellerseite (...) auf der Nachfrageseite gestützt" wird, indem "Online Volltexte" stets mit höchster Priorität nachgefragt wurden. (Wendt/Patjens: Auswertung zur Online-Umfrage, S. 56 und 66)

³⁵ vgl. DIPF: Kooperative Langzeitarchivierung

³⁶ Eine Übersicht über verschiedene Qualitätssicherungsmodelle bezüglich der Dokumente geben Bodenschatz/Pöschl: Qualitätssicherung bei Open Access

Um die Qualität des Dokumentenservers auf der technischen und inhaltlichen Seite abzubilden, will sich *pedocs* mit dem Gütesiegel des DINI-Zertifikats³⁷ auszeichnen lassen. Dieses formuliert Mindestanforderungen in den Bereichen Sichtbarkeit des Gesamtangebots, Leitlinien für inhaltliche Kriterien und den Betrieb, Autorenbetreuung, Sicherheit, Authentizität und Integrität, Erschließung, Zugriffsstatistik und Langzeitverfügbarkeit sowie rechtliche Aspekte.

3.6 Rechtliche Fragen

Bei der Gründung und Betreuung eines Open Access-Repositories sind ganz verschiedene rechtliche Problematiken zu beachten. Im Mittelpunkt steht hierbei in erster Linie das Urheberrecht, das in den folgenden Kapiteln ausführlich behandelt wird. *pedocs* hat sich allerdings auch mit haftungsrechtlichen Risiken sowie Fragen des Datenschutzes und mit dem Schutz von Persönlichkeitsrechten zu befassen, da auf dem Server (zukünftig) auch AV-Materialien der Bildungsforschung eingestellt werden sollen. Angesichts des vorgegebenen Umfangs dieser Arbeit beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Analyse der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen.

³⁷ <http://www.dini.de/service/dini-zertifikat/>

4 Das (neue) Urheberrecht und seine Bedeutung für Open Access

4.1 Das Urheberrecht

Das deutsche Urheberrecht regelt zum einen die unabdingbaren Persönlichkeitsrechte der Urheber, zum anderen befasst es sich mit den übertragbaren Nutzungsrechten an einem Werk. Es ist nicht gleichzusetzen mit dem angloamerikanischen Copyright, das nicht an den Werkschöpfer gebunden ist, sondern an den Verwerter übergeht.³⁸

Leitgedanke des Urheberrechts ist in erster Linie, dass der Urheber für seine Arbeit entlohnt werden soll, sowohl durch eine ideelle Anerkennung als Schöpfer des Werkes, als auch auf materieller bzw. wirtschaftlicher Ebene:

"Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes." (§ 11 UrhG)

Das Urheberrecht dient also dem Schutz des Urhebers bzw. denen, die die Verwertung seiner Werke übernehmen. Ein wichtiger Teil des Urheberrechts sieht aber auch verschiedenen Einschränkungen ("Schranken") dieser Urheberrechte vor, wenn es um das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung von Wissen geht (§§ 44a bis 63a UrhG). Die große Herausforderung im Gesetzgebungsprozess ist es, die schwierige Balance zwischen dem Schutzbedürfnis der Urheber und den Interessen der Öffentlichkeit zu halten.³⁹

Der Schöpfer eines Werkes ist und bleibt immer dessen Urheber und ist durch den Akt der Schöpfung unter urheberrechtlichen Schutz gestellt (vgl. § 7 UrhG). Dieses Urheberrecht im engsten Sinne ist vererblich und nicht übertragbar (§§ 28 bis 30 UrhG). Der Urheber kann es also weder abtreten, noch kann es ihm abgenommen werden. Es erlischt erst 70 Jahre nach seinem Tod (§ 64 UrhG). Das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12 bis 14 UrhG) gewährt den Schutz der ideellen Interessen des Urhebers, indem es ihn in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk schützt. Hier geht es um die Anerkennung der Urheberschaft, den Schutz der

³⁸ vgl. eine Gegenüberstellung der Bundeszentrale für Politische Bildung: <http://www.bpb.de/files/OYDMH0.pdf>

³⁹ vgl. Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 17

Werkintegrität und um die Verwertungsrechte. Mit diesen ist gemeint, dass der Urheber sein Werk nach Belieben vervielfältigen, ausstellen, vorführen oder auf andere Arten verbreiten kann (§§ 15 bis 24 UrhG). Er bestimmt, ob, wie, wann und in welcher Weise sein Werk veröffentlicht werden soll. Die Verwertungsrechte bleiben im Kern beim Urheber, er darf jedoch einem Dritten, wie zum Beispiel einem Verlag oder einem Dokumentenserver, das Recht einräumen, unentgeltlich oder gegen eine Vergütung das Werk auf eine oder mehrere Arten zu nutzen. Bei diesen sogenannten Nutzungsrechten (§§ 31 bis 44 UrhG) ist zu unterscheiden zwischen einem einfachen Nutzungsrecht, das den Inhaber dazu berechtigt, "das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist" (§ 31 Abs. 2 UrhG), und einem ausschließlichen Nutzungsrecht, das es ihm erlaubt, "das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen." (§ 31 Abs. 3 UrhG) Räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkungen des Nutzungsrechts sind ebenfalls möglich (§ 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG). In den meisten Fällen werden die Bedingungen für die Übertragung der Rechte durch einen Lizenzvertrag festgelegt.

4.2 Das Urheberrecht und die Open Access-Idee

Obwohl Open Access freien Zugang auf jede Art von Informationen und Wissen fordert, steht es dem Urheberrecht nicht entgegen, sondern ist grundsätzlich völlig damit vereinbar:

"It is important to stress that OA [=Open Access; U.P.] is compatible with copyright, peer review, revenue (even profit), print, preservation, prestige, career-advancement, indexing, and other features and supportive services associated with conventional scholarly literature. (...) In addition, it should be noted that there is no difference between OA publication and conventional publication with regard to intellectual property rights associated with the research."⁴⁰

Der Urheber bleibt also auch hier Schöpfer und Eigentümer des Werkes und behält seine Rechte als Urheber. Allerdings verzichtet er "im öffentlichen Interesse an der freien Nutzung und der freien Weiterentwicklung, auf die **exklusive** Wahrnehmung einiger seiner Rechte"⁴¹. Abgelehnt wird also das ausschließliche und kommerzielle Nutzungsrecht, damit jedeR NutzerIn auf eine Open Access-Publikation frei zugreifen, sie vervielfältigen, verteilen oder öffentlich zugänglich machen kann – sofern

⁴⁰ EURAB: Final Report

⁴¹ Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 513, Hervorhebung U.P.

dies nicht zu kommerziellen Zwecken geschieht und der Autor bzw. Urheber dabei genannt wird:

"In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird."⁴²

Wer als Autor bzw. Urheber das Recht hat, zu verbieten, der darf auch einen offenen Zugang erlauben. Dadurch wird die Logik des Urheberrechts umgekehrt "vom Verbot oder der Gestattung nur gegen Zahlung zur Gestattung ohne Lizenzzahlung."⁴³ In diesem Fall lautet die Losung nicht mehr "all rights reserved", sondern lediglich "some rights reserved"⁴⁴.

Auch für Open Access-Publikationen existieren dementsprechend Lizenzverträge bzw. einseitig abgegebene Lizenzklärungen. Sie sind im Hinblick auf die Rechtssicherheit sowohl von AutorInnen als auch von NutzerInnen bei einer Publikation mit freiem Zugriff sogar notwendig und sehr empfohlen, da ohne sie alle Bestimmungen des Urheberrechts automatisch zum Tragen kämen.⁴⁵ Zu den wichtigsten Bedingungen, die Open Access-Lizenzen zu erfüllen haben, um rechtsverbindlich zu sein, zählt ihre Anpassung an das jeweilige nationale Urheberrecht. Zusätzliche Sicherheit bezüglich der Authentizität, der Integrität und des Veröffentlichungsdatums bzw. der vorliegenden Version des Werkes können digitale Signaturen schaffen.⁴⁶

Neben der *GNU General Public License* (GPL)⁴⁷ oder der für Deutschland geltenden *Digital-Peer-Publishing-Lizenz* (DPPL)⁴⁸ ist die *Creative Commons Licence* (CC)⁴⁹ besonders bekannt und auch international weit verbreitet. Mit ihr kann der Urheber dezidiert festlegen, welchen Umgang mit seinen Dokumenten oder Daten er wünscht. *Creative Commons*⁵⁰ ist eine gemeinnützige Gesellschaft, deren Ziel eine unbürokratische, für jedermann handhabbare Regelung von Urheber- und Nutzungsrechten ist. Um es den Urhebern, Rechteinhabern und potenziellen AutorInnen leicht

⁴² Budapest Open Access Initiative vom 17. Januar 2002:

<http://www.soros.org/openaccess/g/read.shtml>

⁴³ Peifer: Open Access und Urheberrecht, S. 47

⁴⁴ so der Claim von Creative Commons: <http://creativecommons.org/>

⁴⁵ Auf diesen Sachverhalt weisen sowohl Brüning/Kuhlen: Creative Commons-Lizenzen als auch Degkwitz: Open Access und die Novellierung hin.

⁴⁶ vgl. Brüning/Kuhlen: Creative Commons Lizenzen

⁴⁷ <http://www.fsf.org/licensing/licenses/gpl.html>

⁴⁸ <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/service/dppl/>

⁴⁹ <http://creativecommons.org/license/>

⁵⁰ <http://creativecommons.org/>

zu machen, ihre Werke nach Open Access-Prinzipien zu publizieren, stellt sie ein Set von Urheberrechtslizenzen im Modulsystem zur Verfügung: Durch die Kombination von vier Modulen lassen sich insgesamt sechs grundlegende Lizenzen kreieren: Während die Referenz an den Autor bzw. Urheber stets vorausgesetzt wird ("by" = attribution), unterscheiden sich die Lizenzen beispielsweise dahingehend, ob das Werk für kommerzielle Zwecke verwendet werden darf oder nicht ("nc" = non-commercial), ob es verändert werden darf oder nicht ("nd" = no derivatives) und ob es – auch nach einer Veränderung – unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden muss ("sa" = share alike).

Urheber- und Nutzungsrechte sind also bei Publikationen, die unter Open Access-Bedingungen bereit gestellt werden, genauso zu beachten, wie bei konventionellen Publikationen. Wenn nun ein Dokumentenserver einen Text auf seiner Plattform zur freien Verfügung veröffentlichen möchte, muss der Urheber selbstverständlich seine Einwilligung dazu geben. Dies ist hauptsächlich bei Erstveröffentlichungen von noch nicht publizierten Dokumenten relevant. In den meisten Fällen jedoch tritt oder trat der Urheber die – einfachen oder ausschließlichen – Nutzungsrechte seines Werkes an einen Verlag ab. Jener kann selbst eine Online-Veröffentlichung anstreben, wenn er das möchte. Komplizierter gestaltet sich die Situation jedoch, wenn ein Dokumentenserver ein bereits bei einem Verlag lizenziertes Werk in seinen Bestand aufnehmen möchte. Dies gilt besonders seit der Novellierung des deutschen Urheberrechts, die zum 1. Januar 2008 in Kraft trat und entscheidende Veränderungen insbesondere in Bezug auf die sogenannten "unbekannten Nutzungsarten" mit sich brachte.

4.3 Welche Auswirkungen hat der "Zweite Korb" für Open Access?

Von den Neuerungen im Urheberrecht waren Einrichtungen des ABD-Sektors auf vielfältige Weise betroffen. So hatten vor allem die Änderungen der Schranken des Urheberrechts weitreichende und vieldiskutierte Folgen für die Praxis in Bibliotheken oder Fachinformationszentren, da sie zum Beispiel die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b UrhG) oder den Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG) empfindlich einschränken. In Bezug auf den Betrieb eines Dokumentenservers wie *pedocs* interessiert an dieser Stelle insbesondere die Problematik der unbekanntenen Nutzungsarten (§§ 31, 31a, 32a, 32c und 137I UrhG):

4.3.1 Bisherige Situation

§ 31 Abs. 4 im bisherigen Urheberrecht besagte, dass keine Vereinbarungen über noch nicht bekannte Nutzungsarten geschlossen werden dürfen:

"Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam."

Dies diene ursprünglich dem Schutz des Urhebers, der vor sogenannten "Buy-Out-Verträgen"⁵¹, bei denen er mit einem Mal sämtliche Nutzungsrechte unwiderruflich abtritt, bewahrt werden sollte. Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt eines Vertragschlusses noch unbekannt waren⁵², wurden also grundsätzlich nicht von einer Nutzungsrechtsübertragung umfasst. Somit behielt der Urheber ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnis und Kontrolle über sein Werk.

Da eine Online-Publikation erst ab 1995 als bekannte Nutzungsart angesehen wird, ist sie in umfassenden Rechtseinräumungen, die vor 1995 abgeschlossen wurden, nicht automatisch berücksichtigt. Bei Vertragsabschlüssen ab 1995 ist hingegen in der Regel davon auszugehen, dass die Online-Nutzungsrechte mit übertragen wurden. Wenn ein Rechteinhaber also ein Werk, dessen Rechte er vor 1995 erworben hat, auch über das Internet verwerten wollte, musste er bisher erst die Rechte dafür bei den Urhebern oder deren Erben einholen. Diese Regelung wurde als "innovationshemmend" empfunden⁵³: Die Nachlizenzierung für eine Digitalisierung oder Online-Veröffentlichung konnte unter Umständen sehr aufwändig werden, beispielsweise wenn der Urheber verzogen oder verstorben war und nun die Erben ausfindig gemacht werden mussten. Schon Ende der 1990er Jahre wurde deshalb die Abschaffung des Paragraphen gefordert. Ein Hauptargument dabei war die "Hebung der Archivschätze", die vor allem in vielen Rundfunk- und Fernsehanstalten schlummerten und nicht ohne weiteres genutzt werden durften.

Im Vorfeld der Gesetzesnovelle kam es zu heftigen Debatten zwischen den Sprechern der Medien- und Verlagsbranche und den Vertretern aus Wissenschaft und Forschung um die Neuausrichtung des Urheberrechts: Beide sind an der Digitalisierung und Online-Nutzung von Dokumenten interessiert. Während erstere jedoch vor-

⁵¹ Woll: Bibliotheken als Dienstleister, S. 47

⁵² Die Frage, ab wann eine Nutzungsform als bekannt zu gelten hat, bezieht sich nicht allein auf die technischen Möglichkeiten, sondern auch auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit. Insofern kommt es häufig zu Abgrenzungsproblemen, die gerichtlich geklärt werden müssen. (vgl. Fälsch: Verträge über unbekannte Nutzungsarten, S. 410f.)

⁵³ vgl. z.B. Fälsch: Verträge über unbekannte Nutzungsarten, S. 411 oder Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 305

rangig aus wirtschaftlichen Gründen an einer Ausdehnung ihrer bereits vorhandenen, umfassenden Nutzungsrechte interessiert sind, geht es letzteren, vertreten in erster Linie durch das *Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"*, um die Verankerung von Open Access im neuen Urheberrecht.

4.3.2 Der zweite Korb

Das "Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" vom 26. Oktober 2007, der sogenannte "Zweite Korb", berücksichtigt nun insbesondere die Forderungen der Verwerterseite, weniger jedoch die ebenfalls gewünschte Open Access-Komponente. Statt des angestrebten bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts ist nun eher von einem "wissenschaftsverlagsfreundlichen Urheberrecht"⁵⁴ die Rede. Konkret traten am 1. Januar 2008 folgende, für unbekannte Nutzungsarten relevante Neuerungen in Kraft:

Der umstrittene § 31 Abs. 4 UrhG wurde aufgehoben. Somit ist es nicht mehr verboten, Dritten im Voraus die Rechte an noch unbekanntem Nutzungsarten einzuräumen. Um das dadurch aufkommende Problem der noch nicht bekannten Nutzungsarten zu regeln, wurden neue Paragraphen nötig: § 31a UrhG regelt nun die Voraussetzungen und Bedingungen (z.B. die Beachtung der Schriftform) für wirksame Verträge über unbekanntem Nutzungsarten. Obwohl die neue Regelung begleitet wird von einer Widerrufsoption und einem gesetzlichen Vergütungsanspruch, wurde die Rechtsstellung des Urhebers erheblich beschnitten: Zum einen sieht § 32c UrhG zwar eine "gesonderte angemessene Vergütung" anstatt einer Pauschalvergütung vor, es wird jedoch nicht konkret definiert, was genau darunter verstanden werden soll.⁵⁵ Zum anderen erlischt das Widerrufsrecht nicht nur bei einer einvernehmlichen Vergütungsvereinbarung zwischen Urheber und Verwerter, sondern auch nach Ablauf von drei Monaten, "nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat." (§ 31a Abs. 1 S. 4 UrhG) Das Widerrufsrecht geht nicht auf die Erben über und darf bei einem Konglomerat aus mehreren Werken oder Werksbeiträgen in einer Gesamtheit nicht "wider Treu und Glauben" ausgeübt werden (§ 31a Abs. 3 UrhG).

⁵⁴ Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 19 schreibt diese Formulierung dem rechtspolitischen Sprecher der CDU für das Urheberrecht, Dr. Günter Krings, zu.

⁵⁵ In § 32c Abs. 3 UrhG wird jedoch auch die Möglichkeit gegeben, "unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einzuräumen".

Während sich die §§ 31a und 32c UrhG auf zukünftig abzuschließende Verträge beziehen, sind durch die Übergangsregelung § 137I UrhG, die sogenannte "Übertragungsfiktion", auch bestehende Altverträge betroffen, die zwischen 1966 und 2007 abgeschlossen wurden.⁵⁶ Die Nutzungsrechte unbekannter Nutzungsarten wie beispielsweise auch der Online-Veröffentlichung gelten damit rückwirkend für Lizenzverträge vom 1.1.1966 an als eingeräumt, sofern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses "alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt" übertragen wurden. Doch auch hier gibt es eine Einschränkung: Zum einen kann der Urheber der Einräumung von neuen Nutzungsarten innerhalb eines Jahres widersprechen. Dies geht jedoch nur, wenn der Vertragspartner noch nicht damit begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.⁵⁷ Denn das Widerspruchsrecht erlischt in diesem Fall gemäß der oben beschriebenen Prinzipien nach Ablauf von drei Monaten. Zum anderen darf grundsätzlich nicht in bestehende Verträge eingegriffen werden. Deshalb gilt die Übertragungsfiktion nicht, wenn der Urheber die Nutzung für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsarten schon jemand anderem eingeräumt hat (§ 137I Abs. 1 Satz 4 UrhG).

4.3.3 Bewertung

Zweck insbesondere der "Rechtsübertragungsfiktion" ist das schon erwähnte Heben der "Archivschatze", da nun die Verwerter sich nicht mehr bei jedem Urheber um eine Nachlizenzierung bemühen müssen. Speziell diese Verwerter, die bereits über umfassende Nutzungsrechte verfügen, profitieren von der neuen Regelung am meisten, da sie theoretisch nun auf einen Schlag beispielsweise auch die Online-Nutzungsrechte an Publikationen vor 1995 dazu gewinnen können. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass die Vertreter der Verlage bzw. des Börsenvereins ihre Interessen in den urheberrechtlichen Neuerungen durchaus vertreten sehen und in Bezug auf die unbekanntenen Nutzungsarten lediglich mit der Benachrichtigungspflicht unzufrieden sind und außerdem bemängeln, dass "im Wege der Hinterzimmermauscherei" in letzter Minute der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung verwertungsgesellschaftspflichtig gemacht worden sei.⁵⁸

⁵⁶ Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte trat erstmals am 9.9.1965 in Kraft. Deshalb sind Verträge, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, nicht vom Urheberrechtsgesetz eingeschlossen.

⁵⁷ vgl. Spindler: Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 37

⁵⁸ vgl. Sprang/Ackermann: Der "Zweite Korb" aus Sicht der (Wissenschafts-)Verlage, S. 9

Doch auch die Vertreter des *Aktionsbündnisses "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"* begrüßen an sich die Änderungen im Umfeld von § 31 UrhG, "weil damit nicht nur die kommerzielle Verwertung begünstigt, sondern auch die Aufnahme von urheberrechtsgeschützten Werken in öffentliche Repositories nach dem Open-Access-Prinzip erleichtert wird"⁵⁹. Dafür stehe auch der zweifach (in § 32a Abs. 3 sowie in § 32c Abs. 3 UrhG) eingefügte Satz: "Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen." Allerdings bleibt deutlich erkennbar, "dass das bis dahin weitgehende Widerspruchsrecht der Urheber gegen eine Verwertung früher erschienener Werke über unbekannte Nutzungsarten weitgehend zurückgenommen wurde."⁶⁰ Aus diesem Grund muss zu bedenken gegeben werden, dass die Position des Urhebers deutlich geschwächt ist und auch das Widerspruchsrecht den Kontrollverlust nicht ausgleicht. Kreuzer und Spielkamp weisen zudem darauf hin, dass neue Nutzungsformen, die durch die Verwerter ausgeübt werden, in der Regel kostenpflichtig sein werden, und dass in dem Fall, dass diese kein Interesse an einer neuen Veröffentlichungsform haben, der Urheber dies nur schwer jemand anderem gestatten kann. In diesem Sinne stellen sie mit Blick auf das Interesse der Allgemeinheit am offenen Zugang zu Werken die Frage, "ob es in den Händen der Verwerter eher gewahrt ist als in denen der Urheber."⁶¹

Auf zukünftig zu erwartende Probleme mit dem neuen Urheberrecht weist auch Gerald Spindler hin⁶²: So sind beispielsweise Konflikte hinsichtlich des Widerrufsrechts bei mehreren Urhebern und bei dem Verstoß gegen "Treu und Glauben" vorprogrammiert. Zudem ist unklar, ob § 137I UrhG dem Inhaber aller wesentlichen Nutzungsrechte ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht für bislang unbekannte Nutzungsarten zuspricht. Die meisten Experten legen bisher lediglich ein einfaches Nutzungsrecht nahe. Und schließlich ist nicht zu bestreiten, dass § 137I Abs. 1 S. 4 UrhG den Übergangsparagrafen ad absurdum führt: Die Übertragung von zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechten an Dritte hebt die Bestimmungen der Übergangsregelung (§ 137I Abs. 1 S. 1-3 UrhG) auf. Da eine solche Übertragung jedoch nicht an sonstige Rechteinhaber gemeldet werden muss, können diese nicht darüber informiert sein, ob eine solche Einräumung an Dritte stattgefunden hat, die sie beachten müssten. Somit ist nun wieder aktives Nachforschen

⁵⁹ Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 310

⁶⁰ Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 307

⁶¹ Kreuzer/Spielkamp: Was dem Autor bleibt, S. 4

⁶² Spindler: Reform des Urheberrechts, S. 9-16

gefragt, was eigentlich vermieden werden sollte.⁶³ Insgesamt ist dem Börsenverein wohl zuzustimmen, wenn er als Schwierigkeit die hohe Komplexität der Neuregelung bedauert, die sie selbst für Juristen sehr schwer verständlich macht⁶⁴. Es bleiben noch einige bundesgerichtliche Entscheidungen abzuwarten, um offene Fragen rechtsverbindlich zu klären und die nach wie vor herrschende Rechtsunsicherheit gänzlich zu beheben.

4.4 Sonstige relevante Urheberrechtsregelungen

Schon vor der Urheberrechtsnovelle am Jahreswechsel 2007/2008 bestand ein von der Gesetzesänderung nicht betroffener Paragraph im Urheberrechtsgesetz, der relevant werden könnte, um ältere, bereits vergriffene Werke über Open Access (wieder) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen: § 41 UrhG sieht nämlich ein "Rückrufsrecht wegen Nichtausübung" vor. Damit ist gemeint, dass Urheber ein einmal vergebenes ausschließliches Nutzungsrecht zurückrufen können, wenn der Rechteinhaber dieses Recht "nicht oder nur unzureichend" ausübt und dadurch "berechtignte Interessen des Urhebers erheblich verletzt" (§ 41 Abs. 1 Satz 1 UrhG) werden. Selbstverständlich ist dieses Rückrufrecht durch verschiedene Bedingungen und Fristen eingeschränkt: Der Rückruf kann erst zwei Jahre nach Ablieferung des Werkes erklärt werden, so viel Zeit muss dem Rechteinhaber eingeräumt werden, um sein Nutzungsrecht ausreichend auszuüben. Bei Zeitschriften beträgt die Frist nur ein Jahr bzw. sogar nur ein halbes Jahr, wenn die Zeitschrift mindestens monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, bei Zeitungen sind es drei Monate. Außerdem muss der Rückruf in der Regel zunächst angekündigt werden, wobei eine "angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts" (§ 41 Abs. 3 Satz 1 UrhG) bestimmt wird. Dieser Paragraph könnte gerade im Falle von älteren, nicht mehr erhältlichen Publikationen zum Einsatz kommen. Denn eines der Hauptinteressen des Urhebers ist die Sichtbarkeit seiner Publikation, also deren Verfügbarkeit für die Forschung oder die Öffentlichkeit. Sind Werke vergriffen und werden beispielsweise aus ökonomischen Gründen nicht mehr aufgelegt, sind diese Interessen beeinträchtigt, so dass der Urheber vom Rechteinhaber nach Gewährung einer Nachfrist das Nutzungsrecht zurückfordern könnte, um evtl. selbst den Missstand beispielsweise durch eine Open Access-Veröffentlichung zu beheben.⁶⁵

⁶³ vgl. auch Spindler/Heckmann: Der rückwirkende Entfall

⁶⁴ Sprang/ Ackermann: Der "Zweite Korb" aus Sicht der (Wissenschafts-)Verlage, S. 9

⁶⁵ vgl. hierzu auch Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 330

5 Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für Open Access-Publikationen in *pedocs*

5.1 Maßnahmen zur Content-Gewinnung durch Rechtsübertragung

Die Ankündigung der Urheberrechtsänderung durch den Zweiten Korb hat die VerfechterInnen von Open Access sowie insbesondere die BetreiberInnen von Repositorien schon vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zu verschiedenen Maßnahmen veranlasst. Vor allem die in § 137I Abs. 1 S. 4 UrhG formulierte Möglichkeit, Rechte für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsarten Dritten, also zum Beispiel einem institutionellen oder disziplinären Dokumentenserver, zu übertragen, wurde als willkommene Gelegenheit genutzt, Dokumente für eine Open Access-Zweitveröffentlichung in Repositorien zu sichern, bevor die Rechte für eine Online-Veröffentlichung automatisch den Verlagen zufallen können. So kam es, dass im vergangenen Jahr Wissenschaftler auf verschiedenen Wegen⁶⁶ dazu auffordert wurden, bis zum Ende des Jahres 2007 einem Dokumentenserver ihrer Wahl ein einfaches Online-Nutzungsrechte für ihre vor 1995 erschienen Werke zu übertragen. Für die Einräumung wurde ihnen eine beispielhafte Formulierung vorgeschlagen. Gleichzeitig wurden sie auf das Widerrufsrecht mit seinen Fristen aufmerksam gemacht und zur Ausübung dieser Option mit einem von der DFG empfohlenen Musterbrief unterstützt.

Auch das DIPF mit seinem Dokumentenserver *pedocs* warb durch ein eigenes Anschreiben und über die Plattform des *Fachportals Pädagogik* für dieses Vorgehen.⁶⁷ In Reaktion darauf meldeten sich 48 WissenschaftlerInnen sowie 25 DIPF-MitarbeiterInnen, die *pedocs* die Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung ihrer in Frage kommenden Publikationen erteilten. Teilweise lieferten sie die dazugehörigen Publikationslisten, in Einzelfällen sogar Textdateien mit. War das nicht der Fall wurden die entsprechenden Veröffentlichungen durch die *pedocs*-MitarbeiterInnen recherchiert und von Hilfskräften digitalisiert. Auf diese Weise konnten bisher bereits Publikationen von über 50 AutorInnen in *pedocs* eingestellt werden.

⁶⁶ Mit einem Rundschreiben vom *Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"* zusammen mit der DINI (vgl. <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/Rundbrief1207.html>), welches z.B. über Mailinglisten verteilt und auch durch die DGfE bzw. das DIPF aufgegriffen wurde, wurden u.a. die Unterzeichner der Göttinger Erklärung, die DINI-, DGfE- und DIPF-Mitglieder sowie verschiedene weitere WissenschaftlerInnen erreicht. Die Kommission für Information und Kommunikation betrieb auf ähnliche Weise Aufklärungsarbeit: <http://www.dgps.de/dgps/kommissionen/iuk/>

⁶⁷ vgl. Anhang 8.2

Inzwischen sind sogar schon einige Texte durch Selbsteinträge hinzugekommen, indem WissenschaftlerInnen von der Möglichkeit Gebrauch machten, ihre Publikation über ein web-Interface zur Online-Veröffentlichung bei *pedocs* anzumelden und durch ein Upload einzustellen.

5.2 Maßnahmen zur Gewährung der Rechtssicherheit

Um diese Vorgänge in urheberrechtlicher Hinsicht auf eine korrekte und sowohl für die Repository-BetreiberInnen als auch für die AutorInnen sichere Basis zu stellen, wurden entsprechende Hinweise und Erklärungen in das Aufnahmeverfahren integriert. Bei der Anmeldung über das dafür vorgesehene Formular findet die Rechteübertragung durch folgenden Text statt:

"Ich übertrage dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) sowie der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt bzw. Leipzig und der zuständigen Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, das/die übermittelte/n Dokument/e elektronisch zu speichern und in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Ich übertrage dem DIPF ferner das Recht zur Konvertierung der übertragenen Datei zum Zwecke der Langzeitarchivierung unter Beachtung der Bewahrung des Inhalts. Die Originalarchivierung bleibt erhalten."

Diese Rechteübertragung ist keine umfassende und exklusive, sondern eine einfache, die dezidiert auf die für die Bereitstellung in *pedocs* benötigten Nutzungsarten festgelegt ist. Damit diese Einräumung von Nutzungsrechten überhaupt stattdar ist, weist *pedocs* die AutorInnen schon vor der Anforderung des Anmeldeformulars zudem auf die Problematik der Urheber- und vor allem Verwertungsrechte hin. Es muss sichergestellt werden, dass diese als Urheber Inhaber der betroffenen Rechte sind und über diese (noch) verfügen. Da es den Repository-BetreiberInnen nicht möglich ist, dies in jedem Einzelfall zu überprüfen, geschieht die Absicherung über folgende obligatorische Versicherung:

"Mit der Anmeldung versichern Sie, dass Sie die Verwertungsrechte innehaben, die es Ihnen gestatten, dem Betreiber des Dokumentenservers Vorstehendes zu erlauben."⁶⁸

Auch im weiteren Verlauf der Anmeldung sichern sich die DokumentenserverbetreiberInnen mit einem weiteren Zusatz am Ende des auszufüllenden Formulars ab, indem sie die Verantwortung für die urheberrechtliche Richtigkeit in Fällen des Selbsteintrags explizit den jeweiligen AutorInnen zuweisen. Dabei muss auch sichergestellt

⁶⁸ <http://www.pedocs.de/uni/index.php?la=de>

werden, dass keine Rechte Dritter, wie zum Beispiel Urheberrechte, Datenschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte, verletzt werden:

"Ich erkläre außerdem, dass von mir die urheber- und lizenzrechtliche Seite (Copyright, Verwertungsrecht) geklärt wurde und Rechte Dritter der Publikation in *pedocs* nicht entgegenstehen."

Die urheberrechtlichen Hinweise gelten selbstverständlich nicht nur für die AutorInnen und BetreiberInnen, sondern auch für die NutzerInnen von *pedocs*. Diese finden bei jedem in *pedocs* aufgerufenen Treffer den prominent und gut sichtbar unter dem Titel des Dokuments platzierten Link "Hinweis zum Urheberrecht". Betätigt man diesen wird man mit folgendem Text detailliert darüber aufgeklärt, wie mit dem Dokument umgegangen werden darf:

"Für Dokumente, die in elektronischer Form über Datennetze angeboten werden, gilt uneingeschränkt das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Insbesondere gilt: Einzelne Vervielfältigungen, z.B. Kopien und Ausdrucke, dürfen nur zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch angefertigt werden (§ 53 UrhG). Die Herstellung und Verbreitung von weiteren Reproduktionen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers gestattet. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften selbst verantwortlich und kann bei Missbrauch haftbar gemacht werden."⁶⁹

5.3 Information und Beratung über rechtliche Möglichkeiten

Mit diesen Maßnahmen wird eine möglichst große Rechtssicherheit angestrebt, sowohl für NutzerInnen und Repository-BetreiberInnen als auch für AutorInnen. Allerdings fällt auf, dass bei letzteren gewisse Vorkenntnisse beispielsweise über ihre "Verwertungsrechte" oder "Rechte Dritter" vorausgesetzt werden müssen, da diese in den vorgestellten Erklärungen nicht explizit erläutert werden können. Es ist jedoch offensichtlich, dass gerade in dieser Hinsicht nicht mit ausgesprochenem, juristischem Fachwissen zu rechnen ist und stattdessen umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsarbeit stattfinden sollte. Um WissenschaftlerInnen für Open Access gewinnen und aktivieren zu können, erscheint es unerlässlich, genau über die Feinheiten des deutschen Urheberrechts zu informieren und auch in dieser Hinsicht Empfehlungen und Ratschläge an die Hand geben zu können, die jedoch selbstverständlich nicht rechtsverbindlich sein können. Gerade für AutorInnen, die die Möglichkeit des Selbsteintrags wahrnehmen möchten, braucht man eine verständliche und praxisbezogene Erklärung der Rechtslage, wie sie in den Kapiteln 4.2 bis 4.4 erläutert wurde

⁶⁹ <http://www.pedocs.de/doku/urheberrecht.php?la=de>

und im Folgenden in ihren verschiedenen Anwendungsfällen zusammengefasst wird. Dabei ist es wichtig, zum einen zwischen Erst- und Zweitveröffentlichungen in Open Access bzw. in Verlagen zu unterscheiden und zum anderen zwischen den verschiedenen Dokumenttypen zu differenzieren.

5.3.1 Erstveröffentlichungen/ Neuverträge (ab 2008)

Erstveröffentlichungen in Open Access

Erstveröffentlichungen in Open Access sind urheberrechtlich gesehen kein Problem, da die daran interessierten AutorInnen mit einem Repository wie beispielsweise *pedocs* einen entsprechenden Lizenzvertrag abschließen können, ohne auf die Rechte Dritter Rücksicht nehmen zu müssen. Das gilt im Prinzip für jeden Dokumententyp.

Erstveröffentlichungen in Open Access und in einem Verlag

Wenn jedoch auch eine gleichzeitige Verlagsveröffentlichung angestrebt wird, sollte dies mit dem Verlag im Vorfeld abgestimmt werden. Zwar hat die sogenannten "Ingelfinger-Regel", die besagt, "dass Verlage nichts drucken, was bereits andernorts publiziert wurde"⁷⁰, nicht mehr ihre bisherige Gültigkeit, weil viele Verlage inzwischen die Möglichkeit einer parallelen Online-Veröffentlichung in ihren Standardverträgen bereits vorsehen⁷¹, jedoch sollte trotzdem bewusst auf eine entsprechende Ausgestaltung des Verlagsvertrags geachtet werden. Zu empfehlen ist hier die Vereinbarung eines einfachen Nutzungsrechts, bei dem die genaue Nutzungsart sowie der Zeitraum festgelegt werden. Man kann sich nach § 31 Abs. 3 Satz 2 UrhG als Urheber zudem die Einräumung einfacher Nutzungsrechte vorbehalten. Theoretisch ließe sich auch eine Karenzzeit vereinbaren.

Erstveröffentlichungen in einem Verlag

Grundsätzlich sollten auch AutorInnen, die sich noch nicht für Open Access entschieden haben, bei Neuverträgen keinem Verlag mehr ausschließliche und umfassende Nutzungsrechte einräumen, da dadurch eine mögliche Online-Bereitstellung über Dokumentenserver ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verlages ausgeschlossen ist. Es sollten auch keine Rechte über unbekanntere Nutzungsarten abge-

⁷⁰ Woll: Bibliotheken als Dienstleister, S. 48

⁷¹ vgl. Specht: Rechtliche Aspekte, S. 75 und die SHERPA-RoMEO-Liste: <http://www.dini.de/wiss-publizieren/sherparomeo/>

geschlossen werden, da einer noch nicht absehbaren, evtl. unerwünschten Nutzung dann nur noch in einem befristeten zeitlichen Rahmen von 1 Jahr bzw. 3 Monaten widersprochen werden kann.

5.3.2 Zweitveröffentlichung in Open Access: Beiträge in Zeitschriften, Sammelwerke und Zeitungen

Für Artikel aus Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken ist § 38 UrhG zuständig. Dieser besagt, dass der Verleger oder Herausgeber von periodisch erscheinenden Sammlungen zwar ein ausschließliches Nutzungsrecht erwirbt, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte aber nach einer festgelegten Frist wieder an den Urheber zurückfallen. Insofern können AutorInnen nach diesem Zeitraum ihre Beiträge ohne weiteres auch in einem Dokumentenserver veröffentlichen, sofern es keine anderslautenden Verlagsvereinbarungen gibt. Zu unterscheiden ist bei den verschiedenen Dokumententypen in erster Linie die Dauer des Zeitraums:

Beiträge in Zeitschriften

Nach einem Jahr dürfen Urheber ihre Beiträge für Zeitschriften anderweitig veröffentlichen.

Beiträge in Sammelwerken

Die gleiche Ein-Jahres-Frist gilt auch für Beiträge in Sammelwerken, sofern der Urheber kein Honorar für die Überlassung des Textes erhalten hat (§ 38 Abs. 2). Dies wiederum scheint jedenfalls im (geistes-)wissenschaftlichen Bereich eher die Regel als die Ausnahme zu sein.

Beiträge in Zeitungen

Bei Artikeln in Zeitungen muss normalerweise gar keine Frist beachtet werden: Selbst wenn der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, kann er den Beitrag gleich nach Erscheinen anderweitig veröffentlichen.

Ausnahme: anderslautende Vertragsvereinbarungen

In jedem Fall, und das ist ein wenig die Crux bei der Sache, können anderslautende Vereinbarungen mit dem Verlag oder Herausgeber getroffen werden oder getroffen worden sein. Auf diese möglichen Einschränkungen muss explizit verwiesen und geachtet werden.

5.3.3 Zweitveröffentlichung in Open Access: Monografien (1995 – 2007)

Mit Monografien, die in den letzten 13 Jahren veröffentlicht wurden, ist aus Sicht der Dokumentenserver besonders schlecht zu arbeiten. Denn bei Verträgen, die zwischen 1995 und 2007 abgeschlossen wurden, gelten selbstverständlich die im Vertrag festgelegten Vereinbarungen und bei der Übertragung der umfassenden Nutzungsrechte ist die Online-Veröffentlichung in der Regel eingeschlossen, da sie ab 1995 als Nutzungsart anerkannt war. Verträge aus dieser Zeit sollten also dahingehend überprüft werden, ob tatsächlich die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen wurden oder nur die einfachen bzw. ob Sonderregelungen in Bezug auf Online- oder Zweitveröffentlichungen getroffen wurden. Ansonsten helfen nur Verhandlungen mit dem jeweiligen Verlag, die jedoch teilweise offen sind für den Wunsch ihrer AutorInnen nach Selbstarchivierung.

5.3.4 Zweitveröffentlichung in Open Access: Monografien (1966-1994)

Wie in Kapitel 4.3.2 ausführlich erklärt wurde, gibt es die Möglichkeit einer Zweitveröffentlichung von Publikationen aus den Jahren 1966 bis 1995 mit Open Access, sofern der Urheber einem Dokumentenserver bis zum Jahresende 2007 die einfachen Nutzungsrechte für eine solche Veröffentlichung übertragen hat. Sollte das nicht geschehen sein, besteht theoretisch noch bis zum 31.12.2008 die Gelegenheit, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und sich gegen eine Online-Nutzung durch den Rechteinhaber zu verwehren. Dies geht allerdings nur, solange der Rechteinhaber diese Nutzungsart noch nicht angekündigt hat. Dann sollte man sich beeilen, dem innerhalb von drei Monaten zu widersprechen.

5.3.5 Zweitveröffentlichung in Open Access: Vergriffene Werke

Laut § 41 UrhG (siehe Kapitel 4.4) können Urheber von Werken, die vergriffen und dadurch nicht mehr in wünschenswertem Maße der Öffentlichkeit zugänglich sind, das an einen Verlag übertragene ausschließliche Nutzungsrecht zurückrufen, um ihre Publikationen beispielsweise durch das Einstellen in einen Dokumentenserver wieder sichtbar(er) zu machen. AutorInnen, die ein solches Vorgehen in Erwägung ziehen, sollten mit dem Rechteinhaber über eine Nachfrist bzw. eine Rückgabe des Nutzungsrechts verhandeln. In den meisten Fällen von vergriffenen Werken dürften Verlage kein Interesse an einer Neuauflage haben und damit den Wünschen des Urhebers wahrscheinlich gerne entgegenkommen.

Allerdings sind bestimmte Fristen zu beachten, bevor man die Nutzungsrechte zurückfordern kann: Bei Monografien beträgt diese 2 Jahre nach Ablieferung des Werkes, bei Zeitungen nur 3 Monate. Bei Zeitschriften ist die Frist auf 1 Jahr festgelegt. Wenn es sich um eine Zeitschrift handelt, die mindestens monatlich oder sogar in kürzeren Abständen erscheint, verkürzt sie sich auf 6 Monate.

5.4 Problemfälle und Strategien

5.4.1 Verwaiste Werke

Im Gegensatz zu vergriffenen Werken stellen verwaiste Werke (*orphan works*), also Werke, die noch unter urheberrechtlichem Schutz stehen, deren Urheber aber nicht mehr oder nur sehr schwer auszumachen sind, nach wie vor ein großes Problem im deutschen Rechtssystem dar⁷²: Die Digitalisierung verwaister Werke, ohne die ausreichenden Rechte dazu zu besitzen, kann nicht nur zivilrechtliche Haftungsfolgen, sondern auch eine Strafbarkeit nach sich ziehen. Leider helfen auch die neuen Regelungen des Zweiten Korbs bei diesem Problem nicht weiter. Allerdings werden international und inzwischen auch in Deutschland Möglichkeiten diskutiert, dem Dilemma zu begegnen. Die Ideen reichen von einer treuhändisch verwalteten Lizenz, wie sie in Kanada praktiziert wird⁷³, bis zur Einrichtung einer Clearing-Stelle oder einer Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften. Auch eine Abschaffung der strafrechtlichen Sanktionen oder eine Abänderung des Urheberrechts stehen im Raum. Auf einen Vorschlag des *Aktionsbündnisses "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"* für einen Umgang mit verwaisten Werken⁷⁴ wurde bei der jüngsten Gesetzesnovelle nicht eingegangen. Doch zumindest auf europäischer Ebene hat man sich im Juni dieses Jahres auf eine gemeinsame Vorgehensweise geeinigt.⁷⁵ Für die bisherige Arbeit von *pedocs* spielte dieser Problemfall jedoch noch keine entscheidende Rolle.

5.4.2 Verlagsversionen

Allerdings trat während der Digitalisierung der Veröffentlichungen vor 1995 eine andere Problematik ins Blickfeld: Durch die einfache Übertragung der Online-Nutzungsrechte erhält *pedocs* zwar das Recht zur Open Access-Veröffentlichung und Lang-

⁷² vgl. Spindler/Heckmann: Retrodigitalisierung und Kühlen 2008 Erfolgreiches Scheitern, S. 315-334

⁷³ <http://www.cb-cda.gc.ca/info/act-e.html#rid-33751>

⁷⁴ <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/verwaisteWerke.pdf>

⁷⁵ http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/hleg/reports/copyright/copyright_subgroup_final_report_26508-clean171.pdf

zeitarchivierung eines bestimmten Textes auf seinem Server, nicht jedoch automatisch das Recht an der bereits bei einem Verlag erschienenen Version des Textes. Gabriele Beger weist explizit darauf hin, dass bei der Einräumung von Digitalisierungsrechten und Rechten der öffentlichen Zugänglichmachung "selbstverständlich nicht das Verlagsprodukt vervielfältigt und verbreitet werden [darf], sondern lediglich das Manuskript des Urhebers"⁷⁶. Denn die Aufbereitung eines Textes, beispielsweise für eine Zeitschrift, umfasst Aspekte wie Seitengestaltung, Formatierung, Layout oder auch Illustrationen, die urheberrechtlich nicht beim Autor, sondern beim publizierenden Verlag liegen. Sofern also ein Autor nicht bereits eine digitale (Vor-)Version seines Dokumentes liefern kann und *pedocs* deshalb dieses Dokument aus einer Zeitschrift digitalisiert, muss darauf geachtet werden, das Digitalisat wieder auf den reinen Text zu reduzieren.⁷⁷

5.4.3 Verlagsverhandlungen

Da sich dieses Verfahren sehr umständlich gestaltet, ist das Thema einer der Punkte, die im Idealfall bei künftigen Verhandlungen mit Verlagen geklärt werden soll. Bei diesen Gesprächen wird es natürlich auch um die bisher nicht ohne Probleme zweitzuverwertenden Publikationen ab 1995 gehen sowie um grundsätzliche Vereinbarungen, die es *pedocs* ermöglichen, umfangreichen und aktuellen Content zu sammeln, ohne für jeden einzelnen Text in einem aufwändigen Verfahren die Rechte klären zu müssen. Da *pedocs* den "grünen Weg" verfolgt, ist es das Ziel, gemeinsam an einer fruchtbaren Kooperation zu arbeiten, bei der beide Seiten vom gegenseitigen Nutzen zu überzeugen sind. Deswegen sind bilaterale Verhandlungen mit im pädagogischen Bereich maßgeblichen Verlagen bzw. Herausbergremien zurzeit die wichtigste Strategie des *pedocs*-Projektes. Ihr Ziel ist es, "im Verlagsumfeld eine Öffnung für Open Access-orientierte Geschäftsmodelle zu erreichen, um die Umfeldbedingungen für Open Access in der Pädagogik/ Erziehungswissenschaft nachhaltig zu verbessern und den Ansatz von Sherpa/Romeo im pädagogischen Segment zu fundieren."⁷⁸ Verfolgt wird dabei das Primat einer Option zur Selbstarchivierung, bei der eine möglichst geringe Karenzzeit eingehalten werden muss. Es ist vorgesehen, die aus den Verhandlungen gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse auch ähnlich strukturierten Fachgebieten als Modelle zur Verfügung zu stellen.

⁷⁶ Beger: Urheberrecht für Bibliothekare, Artikel "Nutzungsrechte"

⁷⁷ vgl. zu dieser Problematik auch Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 542 und 549

⁷⁸ DIPF: PeDoc, S. 10

5.4.4 Rechtsexpertise

Des Weiteren wird eine Rechtsexpertise über verschiedene noch offene, rechtliche Fragen bei zwei auf IT-, Internet- und Urheberrecht spezialisierten Anwälten in Auftrag gegeben. Diese soll insbesondere der Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des Persönlichkeitsrechts bei der Verfügbarmachung der audiovisuellen Materialien zur Unterrichtsbeobachtung dienen, aber auch weitere tangierende rechtsrelevante Bestimmungen prüfen. Hier könnte beispielsweise der Umstand untersucht werden, dass im Zuge der Langzeitarchivierung eine Meldung an die Deutsche Nationalbibliothek nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Denn dass sich das übertragene Metadatenobjektpaket bei einem Sinneswandel des Urhebers nicht mehr zurückziehen lässt, könnte im Zweifelsfall zu einem rechtlich zu behandelnden Problem werden.

5.5 Weitere Ideen

Kaum Probleme in Bezug auf das Urheberrecht lassen sich in Bezug auf einige weitere Ideen für zukünftige Content-Gewinnung des Dokumentenservers erwarten: So wird beispielsweise eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Online-Handbüchern oder –Zeitschriften anvisiert, denen man das Hosting ihrer Produkte anbieten könnte. Auch die ehemalige Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung⁷⁹ hat Interesse an einer dauerhaften Konservierung ihrer Publikationen auf *pedocs* signalisiert. Vielversprechend erscheint es zudem, sich um die dauerhafte Verfügbarkeit von vergriffenen Standardwerken zu bemühen, die von den Verlagen nicht mehr aufgelegt werden und aus diesem Grund zum Teil von den AutorInnen auf privaten oder institutionellen Homepages zum Download angeboten werden.

Ein interessanter Ansatz zur Content-Akquisition wird in einem von Ulrich Herb, Anja Kersting und Tobias Leidinger durchgeführten Pilotversuch beschrieben⁸⁰: Durch die Vernetzung von fachlichen und institutionellen Open Access-Repositories in Folge eines Austauschs von Metadaten könnten die Stärken und Schwächen, die beide Arten von Dokumentenservern mit sich bringen, ausgeglichen werden, so die Idee des Projekts, das zunächst zwischen dem institutionellen Repository der Universität Konstanz und *PsyDok*, dem fachlichen Repository der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek im Bereich Psychologie erfolgreich durchgeführt wurde. Die bei

⁷⁹ <http://www.blk-bonn.de/>

⁸⁰ vgl. Herb/Kersting/Leidinger: Vernetzung

einer solchen Zusammenarbeit entstehenden Synergieeffekte hätten für beide Seiten Vorteile: Die Publikationen des Institutsservers werden auch in fachlichen Suchmaschinen und Repositorien sichtbar, während letztere von der Nähe zur Wissenschaft profitieren und durch Verlinkung Dokumente anbieten können, die sonst nicht zugänglich wären. Eine so gestaltete Zusammenarbeit mit verschiedenen institutionellen Repositories, das auf dem Metadatenharvesting-Protokoll der *Open Archives Initiative* (OAI)⁸¹ basiert, wäre auch für einen fachlichen Dokumentenserver wie *pedocs* in Betracht zu ziehen.

⁸¹ <http://www.openarchives.org>

6 Zusammenfassung und Ausblick

Mit den in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnissen soll ein Beitrag zu Behebung von Unsicherheiten in Bezug auf die rechtlichen Bedingungen von Open Access-Publikationen im Fachrepository *pedocs* geleistet werden, indem das deutsche Urheberrecht und vor allem seine Neuerungen durch die jüngste Gesetzesnovelle auf ihre Implikationen hinsichtlich Open Access durchleuchtet und im Anschluss daran Richtlinien zum Umgang mit verschiedenen Anwendungsfällen erarbeitet wurden. Rechtssicherheit ist für alle an einem (Open Access-)Publikationsprozess Beteiligten wie den AutorInnen, den NutzerInnen, den BetreiberInnen von Dokumentenservern aber auch den VertreterInnen der Verlage eine große Notwendigkeit. Diesbezügliche Informations- und Aufklärungsarbeit dient in hohem Maße dazu, Skepsis und eventuelle Vorbehalte gegenüber den Möglichkeiten von Open Access abzulegen. Die hier entwickelten Empfehlungen und Ratschläge zeigen, dass Erstveröffentlichungen in *pedocs* genauso gut wie in Verlagen möglich sind, dass sogar unter Beachtung einer entsprechenden Ausgestaltung des Verlagsvertrags beides funktionieren kann. Bei Zweitveröffentlichungen von Beiträgen in Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken müssen Fristen eingehalten werden, während die Zweitveröffentlichung von Monografien der letzten 13 Jahre nur durch das Einverständnis der bisherigen Rechteinhaber möglich ist und für frühere Publikationen rechtzeitig vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden muss. Für eine Wiederveröffentlichung vergriffener Werke bietet sich das Rückrufrecht aus § 41 UrhG an. Allerdings wurden noch keine rechtlich einwandfreien Lösungen für den Umgang mit verwaisten Werken gefunden. Probleme bereitet zudem der Umstand, dass zwar ein bestimmter Text zweitveröffentlicht werden kann, allerdings nicht in der Verlagsversion. Es zeigt sich also, dass es sehr wichtig ist, mit den Verlagen Verhandlungen zu führen und zu einer fruchtbaren Kooperation mit grundsätzlichen Vereinbarungen zu gelangen.

Leider wurde auch offenbar, dass das neue Urheberrecht mit seiner Komplexität nicht alle Probleme löst, sondern viele strittige Fragen sogar offen lässt. Dies trägt nicht dazu bei, die schon erwähnte Rechtsunsicherheit zu beheben.

Nachdem die Urheberrechtsnovelle im Hinblick auf die angestrebte Erleichterung und Förderung einer Verwertung bestehender Werke in den neuen Nutzungsarten des Multimediazeitalters also eher enttäuschend ausgefallen ist und gerade Institutionen aus dem Wissenschafts- und Bildungsbereich und den Belangen von Open Access

einen "weiteren Korb"⁸² erteilte, richten sich nun viele Erwartungen und Hoffnungen auf den "Dritten Korb", der sowohl vom Deutschen Bundesrat⁸³ als auch vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages⁸⁴ gefordert wurde. Dieser soll an den fraglichen Stellen im Sinne einer bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Ausgestaltung des Urheberrechts nachbessern und sich der entsprechenden Sachverhalte annehmen.⁸⁵ Auf der Agenda könnte demnach beispielsweise die mögliche Erweiterung des Rechts der Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b UrhG) auch auf Bildungseinrichtungen und die Entfristung der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) sowie die Gestattung eines uneingeschränkten elektronischen Versands von Faksimile nach § 53a UrhG stehen. Gewünscht wird aber auch eine Revision der in den §§ 95a – 95d UrhG getroffenen Regelungen zum Einsatz von Digitalen Rechteverwaltungsverfahren (Digital Rights Management, DRM) und eine Bearbeitung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken hin zu einer "positiven Metaschranke in Form eines Bildungs- und Wissenschaftsprivilegs"⁸⁶. Im Zusammenhang mit *pedocs* bzw. dem Betrieb von Dokumentenservern interessieren insbesondere die Überprüfung der Regelung für unbekannte Nutzungsarten und neue Regeln für den Umgang mit verwaisten und vergriffenen Werken. Im "Dritten Korb" sollen vor allem die Besonderheiten von Open Access- und Open Source-Verwertungsmodellen geprüft werden, während gleichzeitig der Rechtsrahmen eines Zweitverwertungsrechts für Urheber wissenschaftlicher Beiträge geschaffen werden soll, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

Die Diskussion um eine solche "Anbietungspflicht" bzw. andere Formen der rechtlichen Verankerung von Open Access im Urheberrecht wird nach wie vor heftig und ohne Aussicht auf eine baldige einvernehmliche Auslegung geführt.⁸⁷ Sie kreist um Konzepte von Schöpferprinzip und Wissenschaftsfreiheit, Karenzzeiten und Embargo-Fristen, Theorie und (stillschweigende) Praxis, die Zweckübertragungsregel

⁸² Fälsch: Verträge über unbekannte Nutzungsarten, S. 419

⁸³ Bunderat Drucksache 582/07: <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/0582-07B.pdf>

⁸⁴ Bundestag Drucksache 16/5939: <http://dip.bundestag.de/btd/16/059/1605939.pdf>

⁸⁵ vgl. Beger: Urheberrecht für Bibliothekare, Abschnitt "Dritter Korb"

⁸⁶ Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 588

⁸⁷ vgl. z.B. Hansen: Urheberrecht für Wissenschaftler, Peifer: Open Access und Urheberrecht, Specht: Rechtliche Aspekte, Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, Kap. 8.8 und vor allem Mönch/Nödler: Hochschulen und Urheberrecht

und "konditionierte Fördermittelvergabe"⁸⁸ sowie gesetzlich vorgeschriebene, zwingende Restbefugnisse ("repository rights"⁸⁹) und "informationeller Autonomie"⁹⁰ von UrheberInnen. Auf sie kann an dieser Stelle lediglich verwiesen werden.

Zukünftige Entwicklungen können erst zeigen, ob und wie es zu einem optimierten Interessenaustausch bzw. zu vernünftigen Kompromissen zwischen den bei Publikationsprozessen beteiligten Akteuren kommen wird. Dabei ist stets nicht nur die nationale Ebene zu bedenken, sondern auch der internationale bzw. europäische Kontext. Und gerade in letzterem Bereich werden zurzeit wichtige Schritte unternommen: Mitte Juli 2008 eröffnete ein neues Grünbuch der EU-Kommission mit dem Titel „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“⁹¹ die Debatte um ein neues EU-Urheberrecht, das auch die Belange von Wissenschaft und Bildung sowie die aktuellen Entwicklungen der Informationsverbreitung berücksichtigen könnte. Es formuliert diesbezüglich verschiedene Fragen und fordert die unterschiedlichen Interessenvertreter zu Stellungnahmen auf. Ob das Grünbuch Bewegung in das bisherige europäische Urheberrecht bringen wird, liegt nun zu einem großen Teil an den Organisationen, Fachgesellschaften und Verbänden, die diese Chance nutzen sollten, um auf die europäische Urheberrechtspolitik, die auch für einen „Dritten Korb“ in Deutschland verbindliche Richtlinien vorschreibt, Einfluss zu nehmen.

⁸⁸ vgl. Spindler: Reform des Urheberrechts, S. 11 und Hansen: Urheberrecht für Wissenschaftler

⁸⁹ Peifer: Open Access und Urheberrecht, S. 48

⁹⁰ Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern, S. 537

⁹¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch

7 Literaturverzeichnis

Die in den Fußnoten verzeichneten Links wurden alle am 27. August 2008 das letzte Mal überprüft. Die meisten der folgenden Quellen sind online verfügbar (mit dem Symbol [@] markiert) und mit Hilfe gängiger Suchmaschinen nachrecherchierbar. Deshalb habe ich der besseren Lesbarkeit wegen auf die Angabe der URLs verzichtet.

Berger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare. Eine Handreichung von A-Z. 2. Auflage (Stand: Januar 2008). München: Verlag Medien und Recht 2007

Blum, Claudia: Open Access als alternatives Publikationsmodell der Wissenschaft. Erlangen-Nürnberg 2007 (= Alles Buch. Studien der Erlanger Buchwissenschaft, Band XXI) [@]

Bodenschatz, Eberhard/ Pöschl, Ulrich: Qualitätssicherung bei Open Access. In: Open Access. Chancen und Herausforderungen. Ein Handbuch, hg. von der UNESCO. Bonn 2007, S. 50-54 [@]

Brüning, Jochen/Kuhlen, Rainer: Creative Commons-Lizenzen für Open Access-Dokumente. In: Knowledge eXtended. Die Kooperation von Wissenschaftlern, Bibliothekaren und IT-Spezialisten. Tagungsband der Konferenz. Jülich 2005 [@]

Degkwitz, Andreas: Open Access und die Novellierung des deutschen Urheberrechts. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 54 (2007) 4-5, S. 243-245

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF): Kooperative Langzeitarchivierung erziehungswissenschaftlicher e-Ressourcen im Rahmen von kopal. ("LZA Pädagogik") Neuantrag auf Gewährung einer Sachbeihilfe. Frankfurt am Main 2007 (internes Papier)

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF): PeDoc (Pedagogical Documents). Aufbau eines fachlichen Repositories für Pädagogik und Erziehungswissenschaft. Neuantrag auf Gewährung einer Sachbeihilfe. Frankfurt am Main 2007 (internes Papier)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (Hg.): Publikationsstrategien im Wandel? Ergebnisse einer Umfrage zum Publikations- und Rezeptionsverhalten unter besonderer Berücksichtigung von Open Access. Weinheim: Wiley-VCH Verlag 2005 [@]

European Research Advisory Board (EURAB): Final Report. Scientific Publication: Policy on Open Access. EURAB 06.049, December 2006 [@]

Fälsch, Ulrike: Verträge über unbekannte Nutzungsarten nach dem Zweiten Korb. Die neuen Vorschriften § 31 a UrhG und § 137 I UrhG. In: Bibliotheksdienst 42. Jg. (2008), H. 4, S. 409-419

Hansen, Gerd: Urheberrecht für Wissenschaftler - Risiken und Chancen der Urheberrechtsreform für das wissenschaftliche Publizieren. In: In die Zukunft publizieren. Herausforderungen an das Publizieren und die Informationsversorgung in den Wissenschaften. Tagungsband zur 11. Jahrestagung der IuK-Initiative der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften in Deutschland, hg. v. Maximilian Stempfhuber. Bonn 2006, S. 9-19 [@]

Hansen, Gerd: Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2005, S. 378-386 [a]

Herb, Ulrich/ Kersting, Anja/ Leidinger, Tobias: Vernetzung von fachlichen und institutionellen Open-Access-Repositoryen. In: Bibliotheksdienst 42 (2008) 5, S. 550-555

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch. Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft. Brüssel: KOM (2008) 466/3 [a]

Kreutzer, Till/ Spielkamp, Matthias: Was dem Autor bleibt. Urheberrechtsgesetz, Zweiter Korb. In: epd medien Nr. 24 vom 29. 3. 2006, S. 3-7

Kuhlen, Rainer: Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts? Boizenburg 2008 (= Schriften zur Informationswissenschaft, 48) [a]

Lossau, Norbert: Der Begriff "Open Access". In: Open Access. Chancen und Herausforderungen. Ein Handbuch, hg. von der UNESCO. Bonn 2007, S. 18-22 [a]

Mächtel, Florian/ Uhrich, Ralf/ Förster, Achim (Hg.): Urheberrechtsreform 2008. Gesetzestexte und Synopse zum "zweiten Korb" der Urheberrechtsreform. Bayreuth 2007 [a]

Mittler, Elmar: Open Access zwischen E-Commerce und E-Science. Beobachtungen zu Entwicklung und Stand. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 54 (2007) 4-5, S. 163-169

Mönch, Matthias/ Nödler, Jens M.: Hochschulen und Urheberrecht – Schutz wissenschaftlicher Werke. In: Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, hg. von Gerald Spindler. Göttingen 2006, S. 21-54 [a]

Müller, Uwe/ Schirmbacher, Peter: Der "Grüne Weg zu Open Access" in Deutschland. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 54 (2007) 4-5, S. 183-193

Peifer, Karl-Nikolaus: Open Access und Urheberrecht. In: Open Access. Chancen und Herausforderungen. Ein Handbuch, hg. von der UNESCO. Bonn 2007, S. 46-49 [a]

Pflüger, Thomas/ Ertmann, Dietmar: E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich. In: ZUM 2004, Heft 6, S. 436-443

Schirmbacher, Peter: Open Access – ein historischer Abriss. In: Open Access. Chancen und Herausforderungen. Ein Handbuch, hg. von der UNESCO. Bonn 2007, S. 22-25 [a]

Sietmann, Richard: Quo vadis, Wissensgesellschaft? In: Open Access. Chancen und Herausforderungen. Ein Handbuch, hg. von der UNESCO. Bonn 2007, S. 11-16 [a]

Specht, Ulrike: Rechtliche Aspekte der Werkverwertung im Rahmen von Open Access. In: Theke Aktuell 12 (2005) 2, S. 70-78 [a]

Spindler, Gerald: Reform des Urheberrechts im "Zweiten Korb". In: Neue Juristische Wochenschrift 2008, Heft 1-2, S. 9-16

Spindler, Gerald/ Heckmann, Jörn: Retrodigitalisierung verwaister Printpublikationen: die Nutzungsmöglichkeiten von "orphan works" de lege lata und ferenda. In: GRUR Int. 2008, Heft 4, S. 271-284

Spindler, Gerald (Hg.): Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen. Göttingen 2006 (= Göttinger Schriften zur Internetforschung, 2) [a]

Spindler, Gerald/ Heckmann, Jörn: Der rückwirkende Entfall unbekannter Nutzungsrechte (§ 137I UrhG-E) – Schließt die Archive? In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2006, Heft 8/9, S. 620ff. [a]

Sprang, Christian/ Ackermann, Astrid: Der "Zweite Korb" aus Sicht der (Wissenschafts-)Verlage. In: Kommunikation und Recht 2008, Heft 1, S. 7-11

UNESCO (Hg.): Open Access. Chancen und Herausforderungen. Ein Handbuch. Bonn 2007 [a]

Weishaupt, Karin: Der freie Zugang zum Wissen: auf dem Weg, aber noch nicht am Ziel! Erste Ergebnisse einer Studie zur Akzeptanz von Open-Access-Zeitschriften. In: Forschung Aktuell 08/2008 [a]

Wendt, Joachim/ Patjens, Sigrid: Auswertung zur Online-Umfrage unter Nutzern und Nichtnutzern des Fachportals Pädagogik. Hamburg 2007 [a]

Woll, Christian: Bibliotheken als Dienstleister im Publikationsprozess. Herausforderungen und Chancen alternativer Formen des wissenschaftlichen Publizierens. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller 2006

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 54. Bonn 2007 [a]

8 Anhang

8.1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) – ab dem 1. Januar 2008 geltende Fassung – (Auszug)

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 31a Verträge über unbekanntere Nutzungsarten

- (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntere Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für Jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.
- (2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.
- (3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
- (4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

- (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.
- (3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.
- (3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 41 Rückrufrecht wegen Nichtausübung

- (1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.
- (2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.
- (3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.
- (4) Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im Voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

- (6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.
- (7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

- (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.
- (2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.
- (3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.
- (4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
- (5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.

8.2 Rundschreiben an Wissenschaftler

Betreff: Das neue Urheberrecht und die Folgen für die Online-Publikationsrechte an älteren wissenschaftlichen Publikationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1.1.2008 tritt das neue Urheberrecht in Kraft, das unter anderem Änderungen der Online-Nutzungsrechte für ältere wissenschaftliche Publikationen der Erscheinungsjahre 1966-1995 vorsieht. Damit Ihre Rechte als Autor/Autorin zur elektronischen Publikation dieser Werke nicht automatisch und exklusiv an die Verlage übergehen, sollten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die sog. einfachen Online-Nutzungsrechte an solchen älteren Beiträgen einem Dritten zu übertragen – etwa zur Publikation auf einem institutionellen oder fachlichen Dokumentenserver.

Der Verlag verfügt ungeachtet dieser Rechteübertragung weiterhin über die Möglichkeit, seinerseits das Werk im Internet zu publizieren, was im Sinne der Weiterverbreitung Ihrer Forschungsergebnisse nur begrüßenswert ist. Verhindert wird mit der Maßnahme jedoch, dass ausschließlich der Verlag online publizieren darf.

Wirksam wird diese Übertragung jedoch nur, bevor das neue Urheberrecht in Kraft tritt, also vor dem 31.12.2007.

Zum Hintergrund:

Nach der derzeitigen, noch bis Ende 2007 geltenden Rechtslage, sind Sie als Verfasserin/Verfasser im Besitz der Digitalisierungsrechte aller Ihrer vor 1995 erschienenen Werke, auch wenn Sie seinerzeit Ihrem Verlag sämtliche Nutzungsrechte übertragen haben. Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes am 1.1.2008 wird sich dies ändern (§ 137 I Abs. 1 UrhG). In Fällen, in denen dem Verlag alle wesentlichen Nutzungsrechte exklusiv eingeräumt wurden (dies ist vermutlich der Regelfall), gehen dann von Gesetzes wegen auch alle Nutzungsrechte zur Online-Publikation dauerhaft auf den Verlag über. Dieser Automatismus lässt sich verhindern, indem Sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen UrhG (d.h. bis Ende 2008) bei jedem einzelnen Verlag widersprechen.

Alternativ und wesentlich einfacher kann dieser gesetzliche Rechteübergang auf die Verlage vermieden werden, indem Sie – wie oben beschrieben - noch in diesem Jahr ein einfaches, d.h. nicht-ausschließliches Nutzungsrecht auf Dritte, z.B. eine Institution Ihrer Wahl, übertragen.

Beim Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) wird derzeit der fachliche Dokumentenserver *pedocs* aufgebaut, der dem Ziel verpflichtet ist, elektronische Volltexte der Bildungsforschung und Erziehungswissenschaft zu bündeln und deren Zugänglichkeit langfristig zu sichern. Im Frühjahr 2008 wird der Dokumentenserver in Betrieb gehen und über das Fachportal Pädagogik und den Deutschen Bildungsserver einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Detaillierte Informationen finden Sie im Netz unter der Adresse: www.fachportal-paedagogik.de/publizieren_mit_pedocs.html.

Um auch Ihren älteren Publikationen ein hohes Maß an Verbreitung und Sichtbarkeit zu ermöglichen, bitten wir Sie um die Übertragung der einfachen Nutzungsrechte Ihrer vor 1995 erschienen Beiträge zur Veröffentlichung auf *pedocs*. Bitte senden Sie **vor dem 01.01.2008** per E-mail folgende Mitteilung formlos an pedocs@dipf.de:

„Hiermit übertrage ich dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung als Träger des Dokumentenservers *pedocs* ein einfaches Nutzungsrecht an meinen vor 1995 erschienenen Fachpublikationen zur Nutzung auf dem Dokumentenserver.“

Bitte fügen Sie nach Möglichkeit die Liste der betreffenden Publikationen an. Das DIPF wird sich dann umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Marc Rittberger

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe, und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

Frankfurt, den 27. August 2008